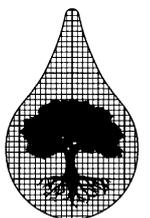


**31. Änderung des F- Plans und 1. Änderung und Ergänzung  
des B- Plans Nr. 6 B der Gemeinde Trittau**

**Nahversorgungszentrum in Trittau am Schützenplatz**

**Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit**



# **31. Änderung des F- Plans und 1. Änderung und Ergänzung des B- Plans Nr. 6 B der Gemeinde Trittau**

## **Nahversorgungszentrum in Trittau am Schützenplatz**

### **Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit**

#### **Auftraggeber:**

Gemeinde Trittau  
Europaplatz 5  
22946 Trittau

#### **Verfasser:**

##### **BBS Büro Greuner-Pönicke**

Beratender Biologe VBIO  
Russeer Weg 54  
24 111 Kiel

Bearbeiter/in

Dipl. Biol. M. Freund



Kiel, 25. Oktober 2012

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehensweise</b> .....	<b>5</b>
	2.1 Begriffsbestimmung .....	6
	2.2 Verwendete Quellen.....	7
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums</b> .....	<b>8</b>
	3.1 Beschreibung des Vorhabens .....	8
	3.2 Wirkfaktoren.....	9
	3.3 Abgrenzung des Wirkraumes .....	10
	3.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums .....	11
<b>4</b>	<b>Übersicht über das Schutzgebiet und seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile</b> .....	<b>12</b>
	4.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2328-391 Trittauener Mühlenbach und Drahtmühlengebiet (FFH).....	12
	4.1.1 Beschreibung .....	12
	4.1.2 Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I FFH-RL.....	13
	4.2 Erhaltungsziele der Schutzgebiete .....	14
	4.3 Vorkommen der Lebensraumtypen im Umfeld des geplanten Vorhabens .....	14
<b>5</b>	<b>Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele</b> .....	<b>15</b>
	5.1 Prüfung der Beeinträchtigung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2328-391 Trittauener Mühlenbach und Drahtmühlengebiet (FFH).....	15
	5.1.1 Übergreifende Ziele .....	15
	5.1.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung: .....	15
	5.1.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung: .....	17
<b>6</b>	<b>Vorschläge für Minimierungsmaßnahmen</b> .....	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen</b> .....	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>20</b>

**Verwendete Abkürzungen:**

GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie
BSG	Besonderes Schutzgebiet
FFH-RL	FFH-Richtlinie
VSchRL	EU-Vogelschutz-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
LRT	FFH-Lebensraumtyp

## 1 Anlass

Die Gemeinde Trittau plant die 31. Änderung des F-Plans und eine Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 6 B um die Planungsgrundlage für den Bau eines Nahversorgungszentrums zu schaffen.

Das Büro BBS wurde mit der Erstellung der Unterlage zur FFH-Vorprüfung beauftragt.

In der FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob eine Handlung vorliegt, die –ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten- eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verursachen kann und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Seit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 92/43/EWG), des Rates vom 21. Mai 1992 zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000, das neben den Vogelschutzgebieten auch die Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie umfasst.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind nach § 33 BNatSchG unzulässig.

Als Ausdruck des in der FFH-Richtlinie enthaltenen Vorsorgegrundsatzes ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bereits dann erforderlich, wenn nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Insofern muss eine FFH-VP bereits dann vorgenommen werden, wenn „Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen“ verbleiben; aus wissenschaftlicher Sicht darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen geben wird. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Vorhabensträger (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2008).

Innerhalb des Untersuchungsraums des Vorhabens befinden sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“ (FFH DE 2328-391). Es erfüllt die fachlichen Auswahlkriterien der Art. 3 und 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, im Folgenden auch: FFH-RL), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG. Das Gebiet enthält natürliche Lebensräume des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und wurde als Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erklärt.

## 2 Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
2. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs

3. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
4. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
6. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
7. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die **Beschreibung des Vorhabens** wird den Begründungen zur Änderung des F-Plans und des B-Plans entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Die **Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap. 2.2 angegebenen Datenquellen.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgt eine **detaillierte Darstellung vorhandener Daten**.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt**.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Pläne oder Projekte** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

## 2.1 Begriffsbestimmung

**Gegenstand der FFH-Vorprüfung** sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Als günstig wird der **Erhaltungszustand** eines Lebensraumtyps bzw. einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab noch wird es in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen (Lebensraumtypen und Arten);
- die für den langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen eines Lebensraumtyps sind dauerhaft gesichert (nur Lebensraumtypen);
- der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist günstig (nur Lebensraumtypen);
- das langfristige Überleben der Populationen der Arten ist gesichert (nur Arten);
- der Lebensraum der Arten ist ausreichend groß (nur Arten).

Der Erhaltungszustand wird in die Kategorien A (sehr gut), B (gut) und C (mittel bis schlecht) unterteilt. Kategorie C entspricht dem günstigen Erhaltungszustand.

## 2.2 Verwendete Quellen

Als Datengrundlagen wurden der Standarddatenbögen, die Ergebnisse des Monitorings und die Erhaltungsziele verwendet. Zudem wurden Daten zu Artenvorkommen (WINART-Daten) beim LLUR abgefragt.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet:

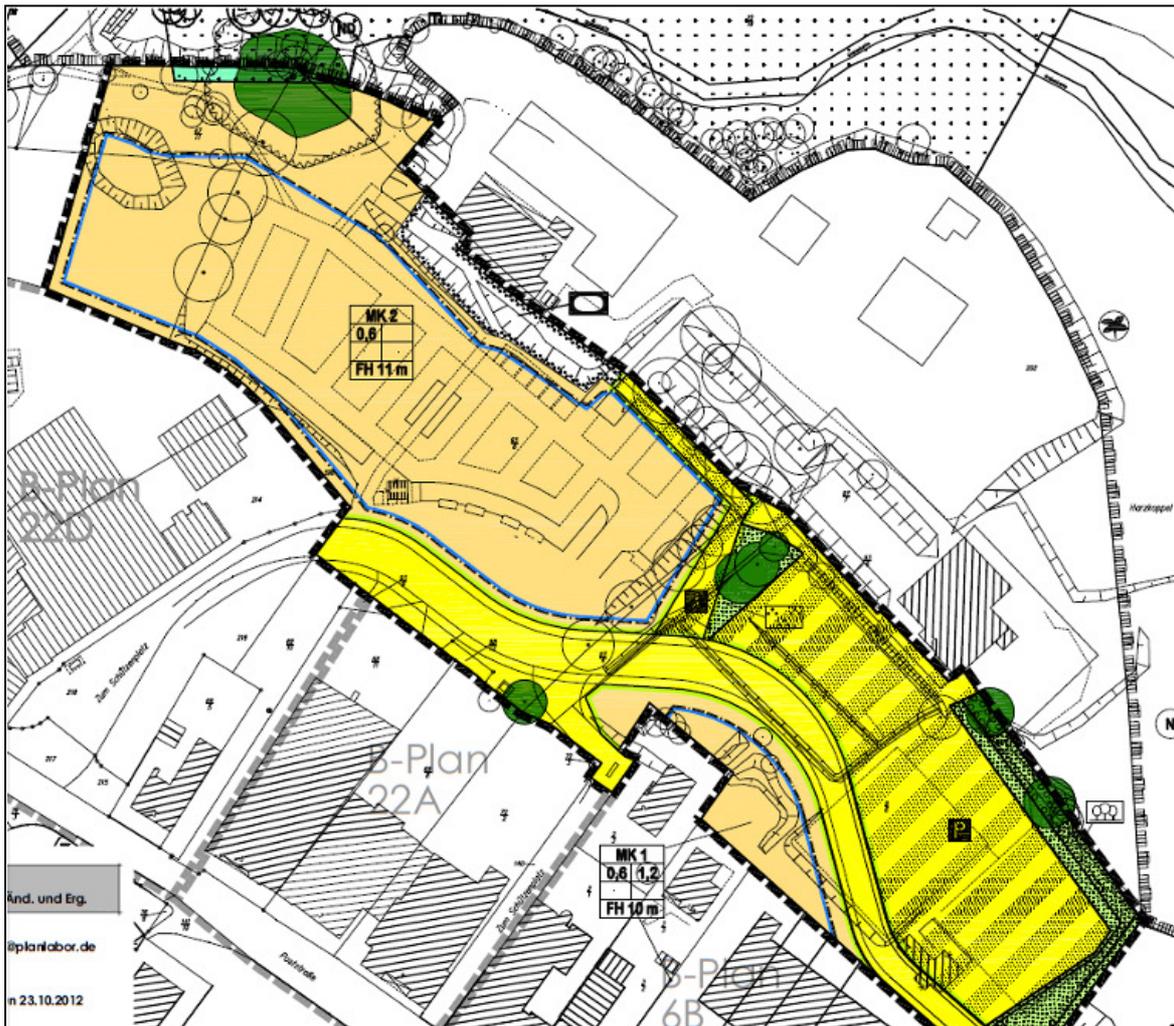
- Standard-Datenbogen GGB „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet (FFH DE 2328-391), Stand Juli 2012
- Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“ (FFH DE 2328-391)
- LRT-Kartierung (2009)

Eigene Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

### 3 Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums

#### 3.1 Beschreibung des Vorhabens

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung zur 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 6 B der Gemeinde Trittau (s. Abb. 1).



**Abb. 1:** 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 6 B der Gemeinde Trittau (Planlabor Stolzenberg, Stand: 23.10.2012).

Danach gilt: „Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für ein Nahversorgungszentrum in der zentralen Ortslage. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2010 wird das Ortszentrum als Versorgungsstandort gestärkt und für Besucher attraktiver. Dazu sollen ein kleinerer Verbrauchermarkt mit Vollsortiment, ein Discountmarkt sowie kleinere Fachmarktflächen auf dem derzeitigen Schützenplatz zugelassen werden. Der Schützenplatz wird in Zuordnung zum Schützenhaus unter Beibehaltung der bisherigen

Funktionen verlegt. Die rückwärtige Erschließungsstraße "Zur Mühlau" kann in diesem Zusammenhang, wie im Ursprungsplan bereits vorgesehen, fortgeführt und durchgängig befahrbar werden. Dadurch wird eine innerörtliche Entlastungsfunktion der Poststraße bewirkt. Die Anbindung des Freibades soll neu geordnet und attraktiv gestaltet werden.“

Für das Planungsgebiet sind unterirdische Regenwasserbehandlungsanlagen vorgesehen. Das in den Anlagen ankommende Oberflächenwasser wird gereinigt und in den Trittauer Mühlenbach an genehmigten Einleitstellen abgegeben. Eine Erhöhung der genehmigten bzw. heutigen Einleitmenge pro Zeiteinheit ist nicht vorgesehen. Zusätzliche Mengen, die durch zusätzliche Versiegelungen entstehen können, werden in unterirdischen Rückhaltesystemen aufgefangen und gedrosselt abgegeben. Eine Veränderung der Abflussmengen aus dem B-Plan-Gebiet in den Mühlenbach wird hierdurch verhindert, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im FFH-Gebiet etc. sind somit nicht zu erwarten. Ein detaillierter technischer / hydraulischer Nachweis erfolgt in den Baugenehmigungs-/ wasserrechtlichen Verfahren.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

### **3.2 Wirkfaktoren**

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Ein größerer asphaltierter Parkplatz, ein Regenrückhaltebecken, eine Kastanienreihe, weitere Gehölze, ein Knick, eine Tennisanlage und eine Grünlandfläche sollen überbaut werden mit zwei Gebäudekomplexen, zugehörigen Parkplatzflächen sowie Verkehrsflächen. Basis ist der B-Plan Nr. 6 B, in dem Nutzungen bereits zu einem Kerngebiet und einer Straßenverkehrsfläche überplant wurden.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt wird es zu einer Zunahme von Lärm und Bewegungen kommen. Im westlichen Teil ist dies der Einkaufsbetrieb mit Autoverkehr und der Zulieferbetrieb. Im östlichen Teil kommt neben der Parkplatznutzung der Betrieb des Schützenfestes (ein verlängertes Wochenende im August) hinzu.

Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes. Das Schützenfest fand bisher auf dem bestehenden Parkplatz statt. Hier befindet sich derzeit auch ein Wohnmobil-Parkplatz mit vereinzelter nächtlicher Nutzung, weiterhin findet hier eine normale

Parkplatznutzung statt. Im östlichen Teil des Gebiets befindet sich eine Tennisplatzanlage.

### 3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna.

Für die Ermittlung der Wirkräume für Lärm und Bewegung werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden optischen und akustischen Einflüsse. Daher werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Raum, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen.

Im vorliegenden Fall wird der Bereich der Flächeninanspruchnahme ganz überwiegend von Siedlungsbereichen und Wäldern umgeben. Hier wird ein Wirkungsbereich von ca. 50 m für Lärm und Bewegungen angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme begrenzt. Dazu gehören die in Kap 3.2 genannten Flächenumwandlungen.

In der Betriebsphase sind vermehrte Störungen zu erwarten. Sie reichen wegen der Vorbelastungen und der umliegenden Siedlungsstrukturen und der Gehölze wie in der Bauphase (s.o.) ca. 50 m weit.

In der nachfolgenden Abb. 2 erfolgt eine räumliche Abgrenzung und Darstellung des Wirkraums.



**Abb. 2: Abgrenzung des Wirkraums (Luftbild: Google maps, Juli 2012)**

- Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Lärm, Bewegung)
- ▶ Wirkraum Lärm und Bewegungen (ca. 50 m)
- ⋯ Gesamtwirkraum mit Wirkraum Bewegung und Lärm

### 3.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums

In der nachfolgenden Abb. 3 sind die im Umfeld des Vorhabens befindlichen NATURA-2000-Gebiete dargestellt. Direkt angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet DE 2328-391.

In einem Abstand von mindestens 500 m liegen das FFH-Gebiet NSG Hahnheide DE2328-354 und das EU-Vogelschutzgebiet NSG Hahnheide DE 2328-401. In einem Abstand von mindestens ca. 900 m befindet sich das FFH-Gebiet Bille DE 2427-391. Zu diesen Gebieten liegen keine Überschneidungen mit dem Wirkraum des Vorhabens vor (s. Abb. 3) vor.

Für das FFH-Gebiet DE 2328-354 und DE 2427-391 sind weiterhin keine terrestrisch oder halbtterrestrisch lebenden Tierarten der Anhänge der FFH-Richtlinie aufgeführt, die einen

größeren Aktionsradius haben, wie z.B. der Fischotter. Für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2328-401 sind keine Großvogelarten mit größerem Aktionsradius aufgeführt, die im Wirkraum des Projektes ein essenziell bedeutsames Nahrungshabitat haben könnten.

Daher wird im Weiteren nur für das erstgenannte FFH-Gebiet Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet 2328-391 geprüft, ob die Erhaltungsziele eingehalten werden.

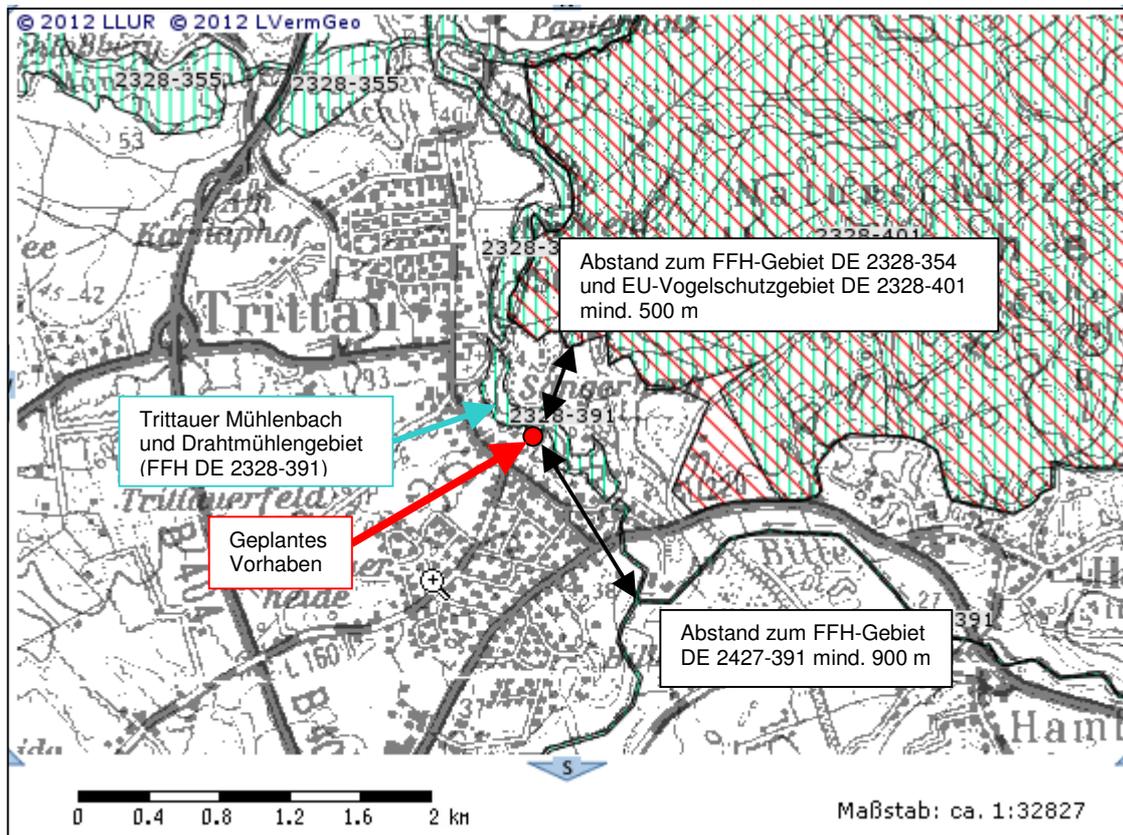


Abb. 3: Vorhaben und NATURA-2000-Schutzgebiete (aus Umweltatlas SH, Stand: Aug. 2012)

## 4 Übersicht über das Schutzgebiet und seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

### 4.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2328-391 Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet (FFH)

#### 4.1.1 Beschreibung

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 120 ha befindet sich nördlich und östlich von Trittau. Es umfasst die Talniederung des Trittauer Mühlenbachs einschließlich eines kleinen Feuchtgebietes an der Drahtmühle.

Der Trittauer Mühlenbach durchfließt von Grönwohld bis zur Einmündung in die Bille eine ausgeprägte Talniederung am Westrand der Hahnheide. Er verläuft in diesem Abschnitt weitgehend naturnah und weist eine typische Unterwasservegetation aus flutender Vegetation (3260) auf. Bachbegleitend finden sich feuchte Hochstaudenfluren (6430). Eine Besonderheit des Gebietes stellen die vielfältigen Ausprägungen des prioritären Lebensraumtyps der Auwälder (91E0) dar. Zu diesen gehören z. B. in Quellbereichen Moorbirken-Schwarzerlen- oder Stieleichen-Schwarzerlen-Bestände. Am Talrand wachsen bodensaure Buchenwälder (9110).

Das Feuchtgebiet an der Drahtmühle zeichnet sich durch einen vielfältigen Komplex aus Nasswiesen, naturnahen, nährstoffarmen Teichen (3130) und naturnahem Fließgewässer aus. Im mittleren Abschnitt ist ein offener, gehölzfreier Talraum mit Niedermoorbeständen (Übergangsmoore 7140) ausgeprägt. Es herrschen Großseggen und Sumpfstaudenfluren vor. Im Norden wird der Talraum weitgehend von Weidengebüschen eingenommen. Im Westen grenzt ein quellreicher Bruchwald an. Der südlich angrenzende, nährstoffarme Stauteich (3130) weist im Uferbereich ausgedehnte Schilfröhrichte und Weidenbestände auf. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen artenreicher Borstgrasrasen als prioritärer Lebensraumtyp (6230).

Das Gesamtgebiet ist mit seinem weitgehend naturnahen Bachlauf, den nährstoffarmen Teichen und naturraumtypischen Vermoorungen besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der naturnahen, wenig beeinflussten Fließgewässer- und Auenbereiche. Insbesondere sollen die vielfältig ausgeprägten Auwälder erhalten werden. Für die prioritären Borstgrasrasen soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden

#### **4.1.2 Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I FFH-RL**

##### a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritärer Lebensraumtyp)

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen- (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)"

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *-Alnion incanae*, *Salicion albae*)

##### b) von Bedeutung:

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*

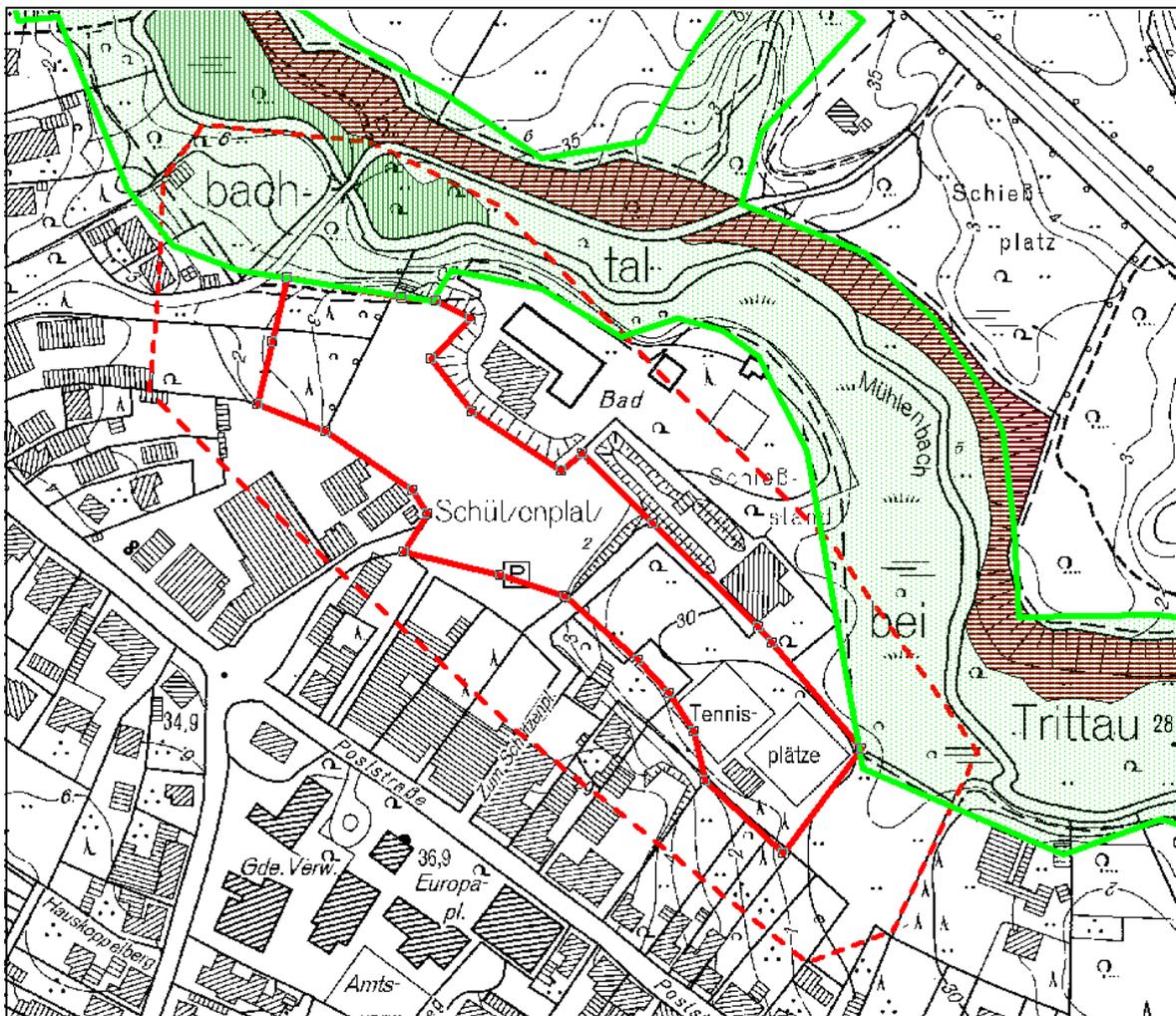
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

## 4.2 Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die Erhaltungsziele für die Schutzgebiete werden in Kap. 7 aufgeführt.

## 4.3 Vorkommen der Lebensraumtypen im Umfeld des geplanten Vorhabens

In der nachfolgenden Abb. 4 sind die Vorkommen von Lebensraumtypen im Umfeld des geplanten Vorhabens dargestellt.



**Abb. 4: Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen (LRT-Kartierung 2009)**

-  FFH-Gebiet Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet DE 2328-391
-  LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald
-  LRT 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion,-Alnion incanae, Salicion albae)

## 5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Zur **Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit** der Natura-2000-Schutzgebiete ist der Wirkungsbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen der Schutzgebiete zu überlagern. Kommt es zu Überschneidungen, ist zu überprüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann.

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen, die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehen können dargestellt. Dazu werden zunächst die Erhaltungsziele der Schutzgebiete aufgeführt und anschließend die Auswirkungen durch die geplante Maßnahme geprüft.

Wenn die genannte Artengruppe und die Lebensräume der Gruppe im Wirkraum nicht vorkommen, wird dies bei der Gruppe aufgeführt und es kann auf eine einzelne Abarbeitung der Unterpunkte verzichtet werden. In einigen Fällen werden mehrere Unterpunkte zusammengefasst behandelt.

Anschließend findet eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen statt.

### 5.1 Prüfung der Beeinträchtigung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2328-391 Trittau Mühlenbach und Drahtmühlengebiet (FFH)

#### 5.1.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der, innerhalb der im Mittel 100 m breiten und etwa 5 km langen, im oberen Teil aufspaltenden Talniederung liegenden noch sehr naturnahen, wenig beeinflussten Fließgewässer und Auenbereiche v.a. zwischen Grönwohld und Trittau sowie im Oberlauf. Eine Besonderheit des Gebietes stellen die vielfältigen Ausprägungen von Auwäldern dar, zu denen z.B. in Quellbereichen Moorbirken-Schwarzerlen- oder Stieleichen-Schwarzerlen-Bestände gehören.

Für den Lebensraumtyp 6230\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

#### 5.1.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen.

#### 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Erhaltung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,

- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

→ Der Trittauer Mühlenbach ist in Höhe der hier betrachteten Vorhaben nicht als FFH-Lebensraum kartiert worden (s. Abb. 4). Dieser Lebensraumtyp ist nicht im Wirkraum vorhanden.

### **6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen- (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
- der charakteristischen pH-Werte,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen der Kontaktgesellschaften wie z.B. Moore, Bruchwälder, Seggenrieder, Weidengebüsche.

→ nicht im Wirkraum innerhalb des Schutzgebietes vorhanden

### **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

→ nicht im Wirkraum innerhalb des Schutzgebietes vorhanden

### **9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,

- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

→ nicht im Wirkraum innerhalb des Schutzgebietes vorhanden

### **91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *-Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

#### Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder, in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

→ Der Lebensraum bleibt erhalten. Es sind hier keine erhöhten Nutzungsintensitäten (z.B. durch vermehrte Erholungsnutzung mit Vertritt) zu erwarten.

Der Lebensraum befindet sich innerhalb des Wirkraums Lärm und Bewegung des geplanten Vorhabens. Auenwälder dieses Typs zeigen jedoch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren. Der Abstand von mindestens 30 m wird als ausreichend eingeschätzt.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf diesen Lebensraumtyp anzunehmen.

#### **5.1.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen.

Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea***

#### Erhaltung

- der biotoprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Gewässers und dessen Wassereinzugsgebietes,
- gewässertypischer Wasserspiegelschwankungen in den naturnahen Gewässern,
- der ggf. vorhandenen, extensiven Teichbewirtschaftung bzw. der dafür typischen Wasserspiegelschwankungen,

- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie z.B. Moor- und Feuchtwälder, extensives Grünland und der funktionalen Zusammenhänge,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der Zwergbinsen- und Strandlingsfluren.

→ nicht im Wirkraum innerhalb des Schutzgebietes vorhanden

### **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

#### Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

→ nicht im Wirkraum innerhalb des Schutzgebietes vorhanden

## **6 Vorschläge für Minimierungsmaßnahmen**

Es sind keine Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

## **7 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen**

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Zu berücksichtigen sind nach Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2008):

- Pläne, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine

etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat.

- Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren nach § 17a Abs. FStrG i. V. m. § 73 VwVfG oder nach §§ 8 ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.
- Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

Eine kumulative Wirkung des hier betrachteten Vorhabens in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekte ist nur denkbar, wenn diese im direkten Umfeld des Wirkraums des hier betrachteten Vorhabens Auswirkungen besitzen. Begründet ist dies damit, dass die durch das hier betrachtete Vorhaben keine bedeutenden Verschiebungen von Raumnutzungen ausgelöst werden. So wären kumulative Wirkungen nur denkbar, wenn dasselbe Brut- oder Nahrungsrevier eines Individuums wie durch das hier betrachtete Vorhaben betroffen wäre.

Ein Brückenvorhaben (Abriss und Neubau einer nahe gelegenen Fußgängerbrücke über den Trittauer Mühlenbach) wird aller Wahrscheinlichkeit früher als das hier betrachtete Vorhaben realisiert werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens werden auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt bleiben.

Da durch die Vorhaben im Plangebiet selbst keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im FFH-Gebiet zu erwarten sind (s. Kap. 3.1), wird davon ausgegangen, dass keine kumulativen Wirkungen zu prüfen sind.

Weiterhin wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn nachgefragt, ob dort weitere Projekte im Umfeld der hier betrachteten Vorhaben bekannt sind. Nach telefonischer Auskunft von Frau Vogler vom 20. September 2012 wurde dies verneint.

## 8 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des innerhalb des Wirkraums befindlichen FFH-Lebensraums und der entsprechenden Erhaltungsziele zu erwarten sind. Damit ist das Vorhaben im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes verträglich.

## 9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.